



8/1A

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen B-3/2006/1  
Kontaktperson lic. iur. I. Matzinger  
Direktwahl 044/943 78 36  
Direktfax 044/9437861  
E-Mail iris.matzinger@ji.zh.ch  
Datum 21. August 2007

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich  
Wirtschaftsdelikte  
Weststrasse 70  
Postfach 9717  
8036 Zürich

### Gerichtsstand

Sehr geehrter Herr Kollege

Ich führe ein Vorabklärungsverfahren gegen

**Handelnde Organe der GiroCredit Bank (Schweiz) AG**, Brandschenkestrasse 41, 8002 Zürich

betreffend **Betrug etc..**

Bereits im Jahre 1994 erstattete R. Thomas Westermeier als Vertreter der Fa. Tarapaca Investments Ltd. bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafanzeige gegen unbekannte Organe der GiroCredit Bank (Schweiz) AG (fortan GC Zürich). Die (sehr umfangreiche und komplexe) Untersuchung wurde in der Folge durch die Bezirksanwaltschaft Hinwil geführt und am 4. August 1999 eingestellt. Die Rekurse gegen diese Verfügung wurden sowohl durch das Bezirksgericht Zürich als auch durch das Obergericht des Kantons Zürich abgewiesen.

U.a. ging es darum, ob sich die GC Zürich durch den Abschluss eines Risikobeteiligungsvertrages im Jahre 1994 mit ihrem Mutterhaus in Wien strafbar gemacht, hat. Nachdem die II. ZK des OG Zürich am 27.8.2004 entschied (vgl. Beilage 5 zur Strafanzeige vom 22.11.2005), dass die Fa. Tarapaca Investments Ltd. durch diesen Vertrag schlechter stand, d.h. entgegen der früheren Auffassung ein Vermögensschaden bejaht werden muss und eine zivilrechtliche Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kam, erstattete R. Thomas Westermeier am 22.11.2005 erneut Strafanzeige gegen die verantwortlichen Organe der GC Zürich resp. deren Rechtsnachfolgerin.

Am 23.06.2006 wurde R. Thomas Westermeier ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von RA lic. iur. Eduard M. Barcikowski beigegeben. Dieser reichte am 20. Juli 2007 eine umfangreiche „Analyse der strafrechtlichen Situation der zwischenzeitlich ergangene zivilrechtlichen Urteile unter Berücksichtigung der bisherigen Untersuchungsergebnisse“ ein und beantragte verschiedene Untersuchungshandlungen, zum Teil im Ausland.

Die in Frage stehende Untersuchung setzt vertiefte Kenntnisse des nationalen und internationalen Bankenrechts voraus. Die Beurteilung welche Organe innerhalb einer Bank für welche Handlungen strafrechtlich verantwortlich sind, bzw. ob bei fehlender möglicher Zuweisung der strafrechtlichen Verantwortung an ein Individuum das Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, setzt Kenntnisse voraus, wie in einer Bank Ent-

scheide zustande kommen und welche Vorgänge branchenüblich bzw. nicht branchenüblich sind.

Die behaupteten strafbaren Handlungen wurden zum Teil im Ausland begangen (Zusammenwirken mit dem Mutterhaus in Österreich).

Folglich umfassen die voraussichtlich notwendigen Untersuchungshandlungen internationale Rechtshilfeersuchen nach Österreich und Griechenland, was vom Anzeigenerstatter auch bereits beantragt wurde.

Aus diesen Gründen handelt es sich m.E. um ein sowohl quantitativ als auch qualitativ komplexes Wirtschaftsdelikt im Sinne von Ziff. 13.6.4 der Weisungen.

Ich lasse Ihnen in der Beilage die Akten zur Prüfung des Gerichtsstandes zugehen. Ich bitte Sie, mir die allfällige Übernahme des Verfahrens schriftlich durch Rücksendung einer unterzeichneten Kopie dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Staatsanwaltschaft See / Oberland  
Büro B-3

  
lic. jur. I. Matzinger, Staatsanwältin

Beilage/n:

- ◆ Untersuchungsakten

Eingesehen:

  
.....

LSTA Dr. M. Hohl

---